

Auf Grund von § 31 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 15.12.2015 (GBl. S. 1147), hat der Kreistag des Landkreises Rottweil am 25.07.2016 folgende

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

erlassen:

### **Vorbemerkung**

Die Geschäftsordnung ergänzt die LKrO

### **§ 1**

#### **Stellvertretender Vorsitz**

(1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte vier stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistagbestimmten Reihenfolge vertreten.

### **§ 2**

#### **Fraktionen**

(1) Die Kreistagsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Kreistagsmitgliedern bestehen. Jeder Kreisrat/jede Kreisrätin kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3**

#### **Sitzordnung**

Die Kreistagsmitglieder sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von diesen selbst festgelegt. Den Kreistagsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu. Die Plätze der beratenden, vortragenden und zugezogenen Sitzungsteilnehmer/innen bestimmt der Vorsitzende.

### **§ 4**

#### **Tagesordnung und Vorlagen für Sitzungen**

(1) Den Kreistagsmitgliedern soll das Ergebnis der Vorberatung der Ausschüsse mitgeteilt werden.

(2) Die Tagesordnung ist im Wortlaut zu veröffentlichen. Wird zur Aufarbeitung einer Tagesordnung eine Sitzung am gleichen oder am folgenden Tage fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe des Vorsitzenden.

## § 5 **Mitteilungspflichten**

- (1) Die an der Teilnahme verhinderten Kreistagsmitglieder haben dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer/der Schriftführerin zur Kenntnis zu bringen.

## § 6 **Weitere Teilnehmer**

- (1) Zu öffentlichen Sitzungen des Kreistags können, insbesondere die Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden, die Leiter/innen der unteren Sonderbehörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs, Bedienstete des Landkreises und des Landratsamts sowie die Presse, eingeladen werden, sofern dies nach den Verhandlungsgegenständen geboten erscheint.

## § 7 **Änderung der Tagesordnung**

Eine Änderung in der Reihenfolge der Tagesordnung oder eine Absetzung einzelner Punkte von der Tagesordnung beschließt der Kreistag. Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung nachträglich erweitern.

## § 8 **Vortrag und Aussprache**

- (1) Der Vorsitzende trägt die Verhandlungsgegenstände vor, soweit er hierzu nicht eine(n) Berichterstatter/in bestimmt.
- (2) Nach dem Vortrag erteilt der Vorsitzende den Kreistagsmitgliedern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung. Er kann nach jedem Redner/jeder Rednerin das Wort ergreifen oder es dem/der Berichterstatter/in erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichtigungen muss er jedem Kreistagsmitglied außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache und auf Schluss der Redeliste kann erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet; wer zur Sache geredet hat, kann einen solchen Antrag nicht stellen. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Sodann ist über den Antrag ohne Aussprache abzustimmen.
- (4) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Schluss der Abstimmung oder wenn keine solche stattfindet, nach Schluss der Aussprache erteilt. Persönliche Erklärungen dürfen nur zu dem Ergebnis einer Abstimmung abgegeben werden.
- (5) Der Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, zur Sache verweisen. Er kann Redner/innen oder

Zwischenrufer/innen, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören - zur Ordnung - rufen.

(6) Die Redezeit eines Kreistagsmitglieds soll 5 Minuten nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeit entscheidet der Kreistag. Überschreitet ein(e) Redner/in die Redezeit, so kann ihm/ihr der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

## § 9

### **Stimmordnung bei Wahlen und Abstimmungen**

(1) Liegen Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache vor, so wird zunächst über die Anträge zur Geschäftsordnung abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zunächst über den weitestgehenden abgestimmt; im Zweifel ist dies der Antrag, der den Landkreis am meisten begünstigt oder belastet. Ist zwischen den Kreistagsmitgliedern ein Einverständnis darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zu erzielen, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

(2) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn noch nicht abgeschlossen ist. Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung über diesen gestellt werden.

(3) Liegt neben dem Antrag auf Vertagung ein solcher auf Schluss der Beratung oder Schluss der Redeliste vor, so wird zuerst über den Vertagungsantrag abgestimmt.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekannt zu geben. Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, so sind auf Antrag einer Fraktion vor der Schlussabstimmung eine oder mehrere Teilabstimmung(en) durchzuführen. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag namentliche Abstimmung bestimmt wird. Namentliche Abstimmung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag geheime Abstimmung beschlossen werden.

(5) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses können nur unmittelbar nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden; die Abstimmung ist in diesem Fall sogleich zu wiederholen.

(6) Die Zählung der Stimmen bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen nimmt der Vorsitzende unter Zuziehung von 2 Kreistagsmitgliedern vor.

## § 10

### **Anfragen**

Mündliche Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen.

§ 11  
**Fragestunde, Anhörung**

(1) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Kreiseinwohnern/innen und den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung die Möglichkeit einräumen, in der Regel am Anfang der Sitzung Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Fragestunde begrenzen. Die Stellungnahme des Vorsitzenden kann in einer Sitzung des Kreistags oder schriftlich erfolgen. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Der Kreistag kann Personen und Personengruppen, die von Gegenständen der Tagesordnung betroffen sind, Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Kreistag vorzutragen (Anhörung). Der Kreistag kann die Redezeit und die Dauer der Anhörung begrenzen. Im Übrigen findet § 8 Abs. 5 Anwendung.

§ 12  
**Niederschrift**

(1) Die Niederschrift des Kreistags und seiner Ausschüsse sind getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen in je einer fortlaufenden Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Kreistags und der Ausschüsse wird den jeweiligen Mitgliedern in der folgenden Sitzung durch Umlauf bekannt gegeben.

§ 14  
**Geschäftsordnung der Ausschüsse**

Diese Geschäftsordnung findet auf die beschließenden und die beratenden Ausschüsse sowie auf Betriebsausschüsse von Eigenbetrieben sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 11 Abs.1.

§ 15  
**Auslegungsfragen**

Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 16  
**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Kreistags am 25.07.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 01.07.1995 außer Kraft gesetzt.

Rottweil, den 26.07.2016  
Gez.  
Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat